

Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten: Teil I – Allgemeine Grundsätze

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**



Foto: J. Hirschfeld

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort	3
A. Rechtliche Grundlagen	4
I. StPrO	4
II. Ordnung zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft	8
B. Wissenschaftliches Schreiben	9
I. Die Binnenstruktur der Arbeit	9
1. Grundsätzliches	9
2. Gliederungsebenen	10
II. Sprache	10
III. Orthographie, Interpunktion und Grammatik	11
IV. Äußere Form	12
V. Das richtige Zitieren	13
1. Zweck und grundsätzliche Bedeutung	13
2. Zitierfähige Quellen	14
3. Grundregeln des Zitierens	14
a) Unmittelbarkeit	14
b) Überprüfbarkeit	15
c) Präzision	15
d) Einheitlichkeit	16
e) Wörtliche Zitate	16
f) Darstellung längerer Argumentationslinien	16
g) Aktualität	17
4. Fußnotengestaltung	17
5. Zitiervorlagen für einzelne Quellenarten	18
VI. Das Literaturverzeichnis	22
1. Zweck und grundsätzliche Bedeutung	22
2. Gestaltung und Einzelfragen	22
3. Exemplarisches Literaturverzeichnis	24
VII. Plagiate	26
	2

Vorwort

Die Kunst des wissenschaftlichen Schreibens stellt eine im juristischen Studium regelmäßig geforderte Kernkompetenz dar. Auch wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen mit wissenschaftlichem Hintergrund in ihrem konkreten Anforderungsprofil divergieren, lassen sich doch allgemeingültige Grundsätze für ihr Gelingen aufstellen.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Einführung geben und zugleich als Nachschlagewerk dienen. Er enthält anerkannte Grundsätze, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Gerade die Einhaltung wissenschaftlich anerkannter Formalia prägt den ersten Eindruck des Korrektors und kann so mühelos zu einer positiveren Bewertung beitragen.

Es bleibt den einzelnen Betreuern jedoch unbenommen, besondere Wünsche und Vorstellungen für das Abfassen der jeweiligen Arbeit zu äußern. Diese sind unbedingt zu beachten! Orientieren Sie sich daher vorrangig an den in einem Bearbeitervermerk ausgewiesenen Anforderungen. Auch Hinweise im Rahmen einer Vorbesprechung sollten Sie keinesfalls übergehen.

Die schriftlichen Prüfungsleistungen mit wissenschaftlichem Hintergrund mögen bisweilen als lästige Pflicht wahrgenommen werden. Dies sollte jedoch nicht Ihren Blick auf die Chance verschleiern, die sich Ihnen bietet. Eine sorgfältige Ausarbeitung schult nicht allein Ihr juristisches Verständnis. Vielmehr bietet sich Ihnen die Möglichkeit, in allen Facetten des wissenschaftlichen Schreibens Fortschritte zu erzielen. Hierbei wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Freiburg, im Januar 2019
Philipp Christian Pordzik
Marcus Becker

A. Rechtliche Grundlagen

I. StPrO

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – StPrO (Stand: 01.04.2016)

2. Abschnitt: Pflichtfachstudium

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 5 Prüfungsablauf in den Übungen

[...]

(2) In den Übungen für Anfänger II und in den Übungen für Fortgeschrittene müssen jeweils mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 1 JAPrO bestanden werden.

[...]

(4) Die nach Ende der Vorlesungszeit ausgegebene Hausarbeit ist Teil der Übung, die im darauffolgenden Semester stattfindet; die Hausarbeit kann auch für die Übung des vorgehenden Semesters gewertet werden, wenn in dieser mindestens eine Klausur bestanden worden ist. Hausarbeiten sind in gedruckter sowie in elektronischer Form einzureichen. Ein Anspruch auf Korrektur besteht nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Arbeit gespeichert ist, bei dem vom Veranstalter/von der Veranstalterin festgelegten Abgabeort. Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die **Arbeit selbständig verfasst** wurde, **andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt** worden sind und dass die gedruckte Fassung und die beizufügende elektronische Datei identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** als Täuschungsversuch gewertet werden können.

§ 6 Ausschluss von einer Übung

(1) Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein **schwerer Fall einer Täuschung** vor, kann der/die Studierende von der Übung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese erst im darauffolgenden Semester absolviert werden darf.

(2) In **besonders schweren Fällen** kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Übung ausgesprochen werden mit der Folge, dass diese endgültig nicht bestanden ist.

(3) Über den schweren Fall einer Täuschung entscheidet der/die Veranstalter/der Veranstalterin der Übung im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss.

3. Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Zweck der Universitätsprüfung

(1) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der **Ergänzung und Vertiefung** der bisher in den Grundlagen- und Pflichtfächern **erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten**. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das **systematische Verständnis** der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die **Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung** zu fördern.

(2) Die Universitätsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, dass die Studierenden den Lehrstoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich seiner systematischen Bezüge zur Rechtsordnung beherrschen und zum **vertieften wissenschaftlichen Arbeiten befähigt** sind. [...]

Titel 2: Prüfungsleistungen

§ 22 Erster Prüfungsabschnitt: Studienarbeit

(1) Im ersten Prüfungsabschnitt wird ein schriftlich ausgearbeitetes Referat auf wissenschaftlicher Grundlage – in der Regel im Rahmen eines Seminars – erstattet und mündlich vorgelesen. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beträgt **vier Wochen**. Der Umfang der Arbeit darf **einschließlich Satz- und Leerzeichen sowie der Fußnoten insgesamt 70.000 Zeichen nicht übersteigen**; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt.

(2) Die Studienarbeit ist bis zu dem vom Prüfungsamt berechneten Abgabetermin bei diesem einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Studienarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Studienarbeit gespeichert ist. Die nicht fristgemäße Abgabe gilt als Rücktritt.

(3) Der Studienarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die **Arbeit selbständig verfasst** ist, **andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt** worden sind und schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind; außerdem ist die Kenntnis zu bestätigen, dass Verstöße gegen die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(4) Der Vortrag und die mündliche Beteiligung bei der Diskussion sind Bestandteil der Bewertung. [...]

[...]

§ 29 Gewichtung der Prüfungsabschnitte und Leistungen

(1) Beide Prüfungsabschnitte fließen je zu Hälfte in die Gesamtnote der Universitätsprüfung ein. [...]

[...]

§ 31 Ausschluss von der Universitätsprüfung

Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein **schwerer Fall einer Täuschung** vor, kann der/die Schwerpunktstudierende von der Universitätsprüfung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese nicht mehr an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden darf. In **besonders schweren Fällen** kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Universitätsprüfung ausgesprochen werden mit der Folge, dass der/die Studierende diese endgültig nicht bestanden hat.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 37 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung gilt § 15 JAPrO. [...]
[...]

§ 42 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch **Täuschung** oder **Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** oder durch **Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin** zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet oder die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert werden. §§ 6 und 31 bleiben unberührt.
[...]

§ 43 Nachträgliche Sanktionen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 42 vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen und Zeugnisse zurückgenommen und die dort sowie in §§ 6, 31 genannten Sanktionen verhängt werden. [...]
[...]

II. Ordnung zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. November 2014

1. Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft

§ 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

(1) Alle an der Albert-Ludwigs-Universität wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2** verpflichtet. [...] [...]

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens: – nach den anerkannten Regeln (**lege artis**) zu arbeiten, – Forschungsergebnisse zu **dokumentieren**, – sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern **ehrlich zu verhalten**, – **wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen**.

(2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren entwickelten **fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens**.

B. Wissenschaftliches Schreiben

Im Rahmen des juristischen Studiums sehen sich Studierende mit unterschiedlichen Prüfungssituationen konfrontiert. Ein nicht unwesentlicher Anteil der schriftlichen Prüfungen erfordert die wissenschaftliche Vermessung juristischer Problemstellungen. Ebenso wie das Erstellen belletristischer Texte ist wissenschaftliches Schreiben vom individuellen Stil des Verfassers geprägt. Dennoch lassen sich allgemeingültige Regeln des wissenschaftlichen Schreibens herausarbeiten, auf welche im Folgenden eingegangen werden soll.

I. Die Binnenstruktur der Arbeit

1. Grundsätzliches

Nicht zu unterschätzender Gradmesser für die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit ist ihre Binnenstruktur.¹ Zentrale Aufgabe ist es, den Kern einer Problematik herauszuarbeiten und sodann logisch zu beantworten. Dieses Erfordernis findet in der Gliederung der Bearbeitung Niederschlag. Eine unausgewogene Gliederung indiziert eine unausgewogene Gedankenführung.² Im Rahmen der Hausarbeiten gibt die Verwendung des Gutachtenstils bereits ein entsprechendes Raster vor. Die Darstellung einzelner Streitstände folgt derselben Grundregel wie das Verfassen einer Studienarbeit. Stets muss der rote Faden der Bearbeitung erkennbar sein.³ Dies ermöglicht dem Leser, jeden Schritt einer Argumentationslinie nachzuvollziehen und vermeidet das Auftreten innerer Widersprüche. Eine detailgenaue Gliederung kann dabei schon beim Verfassen der Arbeit als Fahrplan für den Schreibprozess dienen. Die vorgegebene Gliederung verleiht der Arbeit von Beginn an eine feste Struktur und erlaubt konkretere und realistischere Zeitpläne.⁴ Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, jeden Gliederungspunkt bereits zu Beginn des Schreibvorgangs vor Augen zu haben. Ebenso zielführend kann es sein, einer Grobstruktur zu folgen und die Arbeit beim Schreiben zu formen.⁵ Ausschlaggebend für die Wahl der richtigen Strategie sind die individuellen Präferenzen des Verfassers. Letztlich maßgeblich ist allein ein harmonisches Gesamtbild der Bearbeitung.

¹ Vgl. zur Studienarbeit auch *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS 2017, 203 (204).

² Auf die Gefahren einer fehlenden Struktur verweisend *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS 2017, 203 (206).

³ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 224; *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS 2017, 203 (206).

⁴ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 225, 228.

⁵ In diese Richtung *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS 2017, 203 (206).

2. Gliederungsebenen

Rechtswissenschaftliche Arbeiten folgen einer eigenen Gliederungssystematik. Bevor die einzelnen Gliederungsebenen exemplarisch aufgeführt werden, seien zwei Grundregeln hervorgehoben: „Wer A sagt, muss auch B sagen.“ Jede Gliederungsebene muss mindestens zwei Gliederungspunkte enthalten.⁶ Darüber hinaus verbieten sich Sprünge in den Gliederungsebenen. Jeder Unterpunkt muss ausgehend von der vorangehenden Gliederungsebene eingeleitet werden.⁷ Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, sollten Sie ferner eine allzu kleinteilige Gliederung vermeiden. Es gilt der Grundsatz: „So viele Ebenen wie nötig, so wenige wie möglich.“

Durchgesetzt haben sich folgende Gliederungsebenen:⁸

A.

I.

1.

a)

aa)

(1)

(a)

(aa)

II. Sprache

Die geforderte Präzision und Stringenz in der Darlegung juristischer Argumentationslinien stellt hohe Anforderungen an die Sprachkompetenz der Verfasser. Bemühen Sie sich stets um knappe und klare Formulierungen.⁹ Ziel einer wissenschaftlichen Arbeit ist die auf das Wesentliche reduzierte Vermittlung von Inhalten. Die verwendete Sprache soll ein schnelles und flüssiges Lesen des Textes ermöglichen, nicht jedoch den Leser durch besonders eloquente

⁶ *Bänsch/Alewell*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2013, S. 16.

⁷ Siehe auch *Schimmel/Basak/Reiß*, Juristische Themenarbeiten, 3. Aufl. 2017, Rn. 278.

⁸ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 2 Rn. 66.

⁹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 312; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 4, 22-40; *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (13).

Passagen unterhalten.¹⁰ Streichen Sie daher überflüssige Elemente Ihres Textes. Dies gilt sowohl in inhaltlicher als auch in sprachlicher Hinsicht.¹¹ Die Maxime einfacher Verständlichkeit erstreckt sich auch auf die Satzkonstruktionen. Dies bedeutet nicht, dass auf Nebensätze gänzlich verzichtet werden sollte. Achten Sie jedoch auf einen übersichtlichen Satzaufbau und vermeiden Sie Störungen des Leseflusses durch übermäßig komplizierte Satzkonstruktionen.¹² Der einfachen Verständlichkeit eines Textes können weiterhin die gehäufte Verwendung von Passivkonstruktionen und Verneinungen sowie exzessive Substantivierungen entgegenstehen. Allerdings mag eine entsprechende Formulierung auch dem Bedürfnis nach Präzision und Abstraktion geschuldet sein.¹³ Die zu präferierende Ausdruckweise ist daher stets im Kontext zu bestimmen.

Neben den Geboten der Präzision und Stringenz prägen Neutralität und Objektivität den wissenschaftlichen Sprachstil. Metaphernreiche Ausführungen werden diesen Anforderungen grundsätzlich nicht gerecht.¹⁴ Auch emotionale Formulierungen gilt es zu vermeiden.¹⁵ Nicht unumstritten ist die Zulässigkeit eines „Ich-Bezugs“ in wissenschaftlichen Arbeiten. Die Ressentiments gegen den Gebrauch des „Ich“ oder „Wir“ sind jedoch so hoch, dass dringend davon abzuraten ist.¹⁶

Zuletzt gilt: Versuchen Sie nicht, professioneller zu klingen, als es Ihrem authentischen Schreibstil entspricht.¹⁷ Ein aufgesetzter Stil birgt die Gefahr unpassender oder falscher Formulierungen und ist einer klaren Vermittlung von Inhalten damit eher abträglich.

III. Orthographie, Interpunktion und Grammatik

Es mag Ihnen als selbstverständlich erscheinen, dennoch sei an dieser Stelle die hohe Bedeutung einer korrekten Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik unterstrichen. Wenn

¹⁰ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 307; *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (13 f.).

¹¹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 313.

¹² *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 318-322; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 5.

¹³ Zum Ganzen *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 323-341; auf Passivkonstruktionen und Substantivierungen eingehend *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 15-17; den übermäßigen Gebrauch des Nominalstils ebenfalls ablehnend *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (13 f.).

¹⁴ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 303.

¹⁵ *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (13 f.); vgl. auch *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 11.

¹⁶ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 344 m.w.N.; ablehnend auch *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (13 f.).

¹⁷ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 317.

Sie den Eindruck einer nachlässigen Ausarbeitung vermitteln, sinkt die Bereitschaft des Korrektors, sich vertieft mit Ihrer Arbeit und den von Ihnen entwickelten Argumentationslinien auseinanderzusetzen.¹⁸

IV. Äußere Form

Die äußere Form Ihrer Arbeit prägt den ersten Eindruck des Lesers. Eine gelungene Gestaltung ist eine einfache Möglichkeit, zu einer positiven Grundstimmung des Korrektors beizutragen. Achten Sie ganz grundsätzlich auf eine einheitliche Formatierung. Sofern keine abweichenden Vorgaben gemacht wurden, haben sich die folgenden Maßgaben etabliert:¹⁹

Für den Haupttext empfiehlt sich die Verwendung von Arial oder Times New Roman in der Schriftgröße 12 Punkt und ein 1,5-zeiliger Zeilenabstand. In den Fußnoten sollte dieselbe Schriftart wie im Haupttext gewählt werden, jedoch in der Schriftgröße 10 Punkt und mit einem 1-zeiligen Zeilenabstand. Der Seitenrand auf der rechten Seite sollte Platz für Korrekturanmerkungen bieten. In der Regel wird hierzu ein Seitenrand von 7 cm eingehalten. Die Ränder nach oben, unten und auf der linken Seite können auf 1,5–2 cm eingestellt werden. Die Arbeit sollte im Blocksatz formatiert werden. Die automatische Silbentrennung trägt zu einer ansprechenden Gestaltung des Textes bei. Bestimmte Silbentrennungen sollten jedoch manuell geändert werden. Geschützte Leerzeichen verhindern einen automatischen Zeilenumbruch an der Position des Leerzeichens. Sie fügen diese unter Windows mit Strg+⇧Shift+Leertaste, unter Mac mit Option+Leertaste ein. Namentlich nach §-Zeichen oder „Art.“ empfiehlt sich die Verwendung geschützter Leerzeichen, um die Einheit des Gesetzesverweises zu wahren. Um den Schreibfluss nicht zu stören, können Sie diese auch über die „Suchen und Ersetzen“-Funktion einfügen. Zur Unterbindung unerwünschter Trennungen innerhalb eines bestimmten Wortes können Sie unmittelbar vor dem betreffenden Wort einen weichen Zeilenumbruch mit der ⇧Shift+Enter-Tastenkombination (unter Windows und Mac) einfügen. Auch inhaltliche Aspekte sollten Sie im Rahmen der äußeren Gestaltung berücksichtigen. So können Sie den Beginn eines neuen Gedankens durch einen Absatz kenntlich machen. Beachten Sie jedoch, dass eine übermäßige Unterteilung des Textes den Lesefluss hemmen kann.

¹⁸ Ebenso *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (14); ähnlich auch *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 32.

¹⁹ Zum Folgenden auch *Scherpe*, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS-Extra 2017, 10 (14).

Unbedingt zu beachten sind Begrenzungen des Umfangs der Bearbeitung. Verstöße hiergegen können mit Punktabzügen sanktioniert werden. Technische Umgehungsversuche wie Änderungen des Zeilenabstands, des Zeichenabstands oder der Seitenränder verbieten sich.

V. Das richtige Zitieren

1. Zweck und grundsätzliche Bedeutung

Fußnoten dienen in erster Linie der Kennzeichnung fehlender Eigenleistung. Fremde Geistesleistungen müssen daher stets kenntlich gemacht werden.²⁰ Dabei erschöpft sich der Begriff der Geistesleistung nicht etwa in inhaltlichen Aspekten. Auch die Strukturierung oder Systematisierung eines Gedankengangs können fremde Geistesleistungen darstellen und sind als solche zu kennzeichnen.²¹ Darüber hinaus ermöglichen Fußnoten die Einordnung Ihrer Ausführungen in den Stand der wissenschaftlichen Diskussion. Die wissenschaftliche Redlichkeit erfordert es, den Leser über die Konsensfähigkeit der dargestellten Ansicht aufzuklären. Auch Gegenpositionen müssen zu diesem Zweck offenbart werden.²² Für Ihre Arbeit zentrale Fragen dürfen sich jedoch nicht allein in den Fußnoten wiederfinden, sondern erfordern eine ihrer Bedeutung angemessene Würdigung im Rahmen Ihrer Bearbeitung. Daher ist auch ein sparsamer Umgang mit ergänzenden Hinweisen auf andere Arbeiten angeraten. Solche Verweise können sinnvoll sein, vermeiden Sie jedoch den Eindruck, relevanten Problemstellungen aus dem Weg gehen zu wollen. Selbiges gilt für Anmerkungen in den Fußnoten.²³

Beachten Sie bitte, dass eigene Stellungnahmen nicht belegt werden! Ihre persönliche Ansicht ist das Ergebnis Ihrer Geistesleistung und kann sich aus keinem anderen Werk ergeben. Davon unbenommen bleiben ergänzende Hinweise.²⁴ Auch Subsumtionsergebnisse sind nicht zu belegen. Hierbei handelt es sich um die Bewertung eines tatsächlichen Geschehens. Diese

²⁰ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 357; *Hirte/Noack*, Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, Grundregel 1-3, abrufbar unter <<http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>> abgerufen am 25.01.2019; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, § 6 Rn. 3.

²¹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 357 f.

²² *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 359 f.; ähnlich auch *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, § 6 Rn. 4.

²³ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 362, 368.

²⁴ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 369.

kann nur anhand des spezifischen Falls erfolgen.²⁵ Gesetzlich angeordnete Rechtsfolgen sind ausschließlich durch Normzitat zu belegen.²⁶

Bei juristischem Standardwissen sind Belege ebenfalls nicht erforderlich. Da sich Ihre Arbeit an ein Fachpublikum richtet, können Sie juristische Allgemeinbildung voraussetzen.²⁷ Bei Zweifelsfragen empfiehlt sich der Verweis auf ein Grundwerk.²⁸

2. Zitierfähige Quellen

Bei wissenschaftlichen Äußerungen müssen die zitierten Quellen ebenfalls wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Es muss sich also um nachprüfbar Aussagen handeln, welche auf einer selbstständigen, objektiven und neutralen Quellenauswertung beruhen.²⁹ Alleine die Darstellung von Streitständen stellt noch keine selbstständige Quellenauswertung dar. Insbesondere Skripte sind damit in der Regel nicht zitierfähig.³⁰

3. Grundregeln des Zitierens

Aus der Zielrichtung wissenschaftlicher Zitate lassen sich allgemeingültige Zitierregeln ableiten. Hierbei handelt es sich um weitgehend zwingende Vorgaben.

a) Unmittelbarkeit

Die wissenschaftliche Redlichkeit erfordert es, den geistigen Urheber eines Gedankens kenntlich zu machen. Daneben können Sie auf aktuellere Stellungnahmen verweisen. Der geistige Urheber muss jedoch erkennbar bleiben. Leiten Sie daher weitere Verweise beispielsweise mit „dem folgend“ ein.³¹

²⁵ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 370.

²⁶ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 371.

²⁷ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 372-375; Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Leitsätze »Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht«, Nr. 13, abrufbar unter <<https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>> abgerufen am 25.01.2019.

²⁸ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 372-375; *Hirte/Noack*, Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, Grundregel 6, abrufbar unter <<http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>> abgerufen am 25.01.2019.

²⁹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 387.

³⁰ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 389.

³¹ Zum Ganzen *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 377, 382; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 33.

b) Überprüfbarkeit

Neben der Kennzeichnung fehlender Eigenleistung sollen Quellenangaben den Leser in die Lage versetzen, die von Ihnen dargestellten Aussagen nachzuprüfen.³² Dies bedeutet allerdings nicht, dass unveröffentlichte Arbeiten oder mündlich geäußerte Ideen grundsätzlich nicht zitierfähig sind.³³ Das Gebot der Kennzeichnung fremder Geistesleistungen erfasst auch derartige Quellen.³⁴ Es empfiehlt sich allerdings, einen Ausdruck nicht oder nur schwer zugänglicher Quellen vorzuhalten, um ein Mindestmaß an Nachprüfbarkeit zu gewährleisten.³⁵

c) Präzision

Quellenangaben müssen sowohl inhaltlich als auch formal präzise sein. Die inhaltliche Präzision verbietet verfälschende Darstellungen fremder Stellungnahmen. Achten Sie daher unbedingt auf eine korrekte Darstellung der zitierten Quellen.³⁶ Absichtlich verfälschende Darstellungen stehen in direktem Widerspruch zur wissenschaftlichen Redlichkeit. Eine evident unabsichtlich verfälschende Darstellung mag als Indiz für mangelndes Verständnis und fehlenden Tiefgang gewertet werden. Achten Sie auch auf eine formal präzise Darstellung der Quelle und bezeichnen Sie die Fundstelle so exakt wie möglich.³⁷ Sind also Randnummern vorhanden, so sind diese einer Seitenangabe vorzuziehen. Auch wenn die Verweisung „a.a.O.“ für „am angegebenen Ort“ nicht als unpräzise kritisiert werden kann, sollten Sie zugunsten einer einfachen Überprüfbarkeit der Fußnote darauf verzichten.

³² *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 386, 408; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 5.

³³ So aber *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 408.

³⁴ *Hirte/Noack*, Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, Grundregel 1, abrufbar unter <<http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>> abgerufen am 25.01.2019; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 24.

³⁵ So auch die Empfehlung bei *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 408.

³⁶ *Hirte/Noack*, Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, Grundregel 4, abrufbar unter <<http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>> abgerufen am 25.01.2019; Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Leitsätze »Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht«, Nr. 10, abrufbar unter <<https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>> abgerufen am 25.01.2019.

³⁷ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 410-417; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 39-41.

d) Einheitlichkeit

Die Bedeutung einer einheitlichen Gestaltung Ihrer Arbeit wurde bereits erörtert. Dennoch sei an dieser Stelle nochmals ihre Signifikanz unterstrichen. Orientieren Sie sich an der rechtswissenschaftlichen Konvention und behalten Sie eine einheitliche Zitierweise bei.³⁸

e) Wörtliche Zitate

Um einen einheitlichen Sprachstil zu wahren und eine stringent argumentierte Abhandlung zu gewährleisten, sollten Sie wörtliche Zitate weitgehend vermeiden.³⁹ Die besondere Präzision oder Prägnanz einer Formulierung mag ihre wortlautgetreue Übernahme jedoch rechtfertigen.⁴⁰ Die unveränderte Übernahme muss durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden. Jegliche Änderungen sind durch eckige Klammern zu kennzeichnen. So können Sie ein „[sic]“ einfügen, um auf einen Fehler aufmerksam zu machen, oder grammatikalische Anpassungen vornehmen (beispielsweise: „Anpassung[en]“). Wenn Sie etwas auslassen, machen Sie dies durch „[...]“ kenntlich.⁴¹

„Nicht sinntragende[...] (Allerwelts-)Formulierungen“⁴² können nach einer Empfehlung des Deutschen Juristen-Fakultätentags ohne Anführungszeichen übernommen werden.⁴³

f) Darstellung längerer Argumentationslinien

Die Darstellung längerer Passagen erfordert keinesfalls eine Fußnote am Ende eines jeden Satzes. Belegen Sie jedoch nur den letzten Satz einer Passage und erwecken so den Eindruck geistiger Urheberschaft bezüglich der übrigen Ausführungen, handelt es sich um eine Täuschung. Es muss sprachlich klar erkennbar sein, wessen Geistesleistung dargestellt wird. Dies

³⁸ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 418-420.

³⁹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 423.

⁴⁰ *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren, Rn. 237; *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 422.

⁴¹ Zum Ganzen *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 423, 426; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 25.

⁴² *Hirte/Noack*, Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, Grundregel 2, abrufbar unter <<http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>> abgerufen am 25.01.2019.

⁴³ *Hirte/Noack*, Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, Grundregel 2, abrufbar unter <<http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf>> abgerufen am 25.01.2019.

kann durch die Verwendung der indirekten Rede und eine entsprechende Anmerkung in der Fußnote (beispielsweise: „zum Ganzen“ oder „auch zum Folgenden“) geschehen.⁴⁴

g) Aktualität

Ihre Arbeit soll den gegenwärtigen Stand des wissenschaftlichen Diskurses abbilden. Achten Sie deshalb darauf, stets aktuelle Auflagen zu verwenden.⁴⁵ Vergewissern Sie sich darüber hinaus bei Normverweisen, ob die in Frage stehende Regelung unverändert fortbesteht.

4. Fußnotengestaltung

Es ist üblich, auch im Bereich der Fußnoten eine einheitliche Darstellung zu wahren. Allgemeingültige Vorgaben lassen sich jedoch nicht ausmachen. Verbreitet werden Gerichtsentscheidungen den Literaturverweisen vorangestellt.⁴⁶ Folgen Sie dabei dem Instanzenzug in umgekehrter Reihenfolge (BVerfG; BGH, OLG, LG, AG; BVerwG, VGH/OVG, VG).⁴⁷ Innerhalb der Literaturnachweise sollte zunächst der geistige Urheber eines Gedankens erkennbar sein.⁴⁸ Die weitere Sortierung der Fußnoten kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen. Empfohlen sei an dieser Stelle eine alphabetische Sortierung; eine solche nach absteigender Sachnähe oder Chronologie ist jedoch ebenso zulässig.⁴⁹ Wenn Sie dieser Empfehlung folgen und sich in der Fußnote mehrere Werke eines Autors finden, so empfiehlt sich für diese eine chronologische Sortierung.⁵⁰ Nach erstmaliger Nennung des entsprechenden Autors kann dieser innerhalb einer Fußnote mit „ders./dies.“ abgekürzt werden.⁵¹ Hat ein Werk mehrere Herausgeber oder Autoren, so orientieren Sie sich an der Reihenfolge auf dem Einband. In diesem Fall werden die Autoren oder Herausgeber durch ein „/“ voneinander abgetrennt. Bei mehr als vier Autoren oder Herausgebern können Sie sich auf die Nennung der ersten Person beschränken und mit dem Zusatz „et al.“ (= „et alii“ für „und andere“) auf weitere Personen

⁴⁴ Zum Ganzen *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 430-436.

⁴⁵ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 445.

⁴⁶ So auch die Empfehlung bei *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 439; *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016, S. 121.

⁴⁷ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 439.

⁴⁸ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 439; Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Leitsätze »Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht«, Nr. 11, abrufbar unter <<https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>> abgerufen am 25.01.2019.

⁴⁹ Für die Sortierung nach absteigender Sachnähe *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 439.

⁵⁰ So bezüglich des Literaturverzeichnisses *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 492.

⁵¹ So bezüglich des Literaturverzeichnisses *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 492.

hinweisen.⁵² Ist der Verfasser unbekannt, zitiert man „o. V.“ (= „ohne Verfasser“) oder „N. N.“ (= „nominem nominandum“ für „der zu nennende Name“).⁵³

Die Trennung mehrerer Fußnoten erfolgt mittels eines Semikolons. Das Ende der Fußnote wird durch einen Punkt markiert. Auch bei Abkürzungen am Ende der Fußnote bleibt es bei einem Punkt.

Die jeweiligen Autoren in den Fußnoten sind kursiv zu schreiben. Akademische Grade und Ämter werden nicht genannt. Enthält ein Nachname das Adelsprädikat *von*, so ist dieses in der Fußnote aufzuführen. Eine entsprechende Fußnote sähe wie folgt aus: *von Koppenfels-Spies*, NZS 2018, 289. Für die alphabetische Sortierung bleibt das *von* jedoch außer Betracht, sodass obiger Verweis unter „K“ einzusortieren wäre. Im Gegensatz dazu gehört das niederländische *van* zum Nachnamen und ist dementsprechend für die alphabetische Sortierung von Relevanz.⁵⁴

Bei Lehrbüchern und Monographien können Sie den Titel in den Fußnoten abkürzen. In diesem Fall müssen sich im Literaturverzeichnis Angaben zu der gewählten Zitierweise finden. Es empfiehlt sich ein einheitlicher Umgang mit Titelabkürzungen. Das willkürliche Abkürzen einzelner Titel ist nicht wünschenswert.⁵⁵

5. Zitiervorlagen für einzelne Quellenarten

Die folgenden Zitiervorlagen sind keinesfalls zwingend. Es handelt sich vielmehr um unverbindliche Vorschläge, die jedoch ein einheitliches System bilden. Es steht Ihnen frei, sich an anderen, anerkannten Zitiervorlagen zu orientieren. Achten Sie dabei jedoch stets auf eine einheitliche Zitierweise.⁵⁶

Monographien: *Lieder*, Aufsichtsrat, S. 433.

⁵² So bezüglich des Literaturverzeichnisses *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, § 6 Rn. 104 Fn. 110.

⁵³ So bezüglich des Literaturverzeichnisses *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 104.

⁵⁴ Zum Ganzen bezüglich des Literaturverzeichnisses *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 492.

⁵⁵ Zum Ganzen *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 414, 454.

⁵⁶ Die folgenden Vorlagen orientieren sich an *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 452-486m; vgl. auch *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 47-100.

Lehrbücher: *Raiser/Veil*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 15 Rn. 1.

Zeitschriften: *Schmidt*, NJW 2014, 1 (3).

Handelt es sich bei der Fundstelle um die Anfangsseite des Beitrags, so entfällt die Angabe der Fundstelle:

Schmidt, NJW 2014, 1.

Erstreckt sich die Fundstelle auf die Folgeseite, so können Sie die Anfangsseite doppelt aufführen oder schlicht ein f. anhängen:

Schmidt, NJW 2014, 1 (1 f.).

Schmidt, NJW 2014, 1 f.

Bestimmte Zeitschriften – namentlich alte (Archiv-)Zeitschriften – werden verbreitet mit Angabe des Bandes zitiert:⁵⁷

Stadler, ZHR 182 (2018), 623 (631).

Sammelwerke: *Ulmer*, in: FS Schmidt, S. 1625 (1631).

Kommentare: *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 1.

Für manche Kommentare haben sich spezifische Abkürzungsvarianten eingebürgert. Es empfiehlt sich, diese auch in den Fußnoten zu verwenden:

Westermann, in: MüKo-BGB, § 433 Rn. 5.

Nationale Urteile: BGHZ 136, 102 (105).

BGH, NJW 2017, 265 (266).

Urteile sollten bevorzugt aus amtlichen Sammlungen (BVerfGE, BGHZ, BGHSt, BVerwGE) zitiert werden. Sollte das Urteil nicht in einer solchen veröffentlicht worden sein, sollten Sie auf allgemein zugängliche Fachzeitschriften verweisen. Die Angabe des Aktenzeichens ist fakultativ.

⁵⁷ Vgl. dazu die Auflistung bei *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 463.

EuGH/EuG:

Gericht, Aktenzeichen, ECLI Rn. – *Name*.

EuGH, Rs. C-8/74, ECLI:EU:C:1974:82 Rn. 1 – *Dassonville*.

Die Zitierung von Urteilen des EuGH und des EuG folgt eigenen Regeln. Um eine Verschiebung der Fundstellen infolge der Übersetzung in verschiedene Sprachen zu umgehen, hat sich die Angabe von Aktenzeichen und Randnummer etabliert. Darüber hinaus wird verbreitet der Entscheidungsname genannt. Eine Besonderheit besteht in der ECLI-Zitierweise. Mit der Abschaffung der amtlichen Sammlung durch die EU im Jahr 2012 hat sich diese jedenfalls auf europäischer Ebene durchgesetzt. Traditionalisten mögen weiterhin die Angabe der amtlichen Sammlung statt der Zitierung mittels ECLI präferieren. Da dies für die Entscheidungen seit 2012 jedoch nicht mehr möglich ist, empfehlen wir eine einheitliche Fundstellenangabe mittels ECLI. Berücksichtigen Sie jedoch abweichende Angaben in den Bearbeitervermerken.

EGMR:

Vor 1996: Gericht, Datum – Aktenzeichen, Fundstelle – *Name*.

EGMR, Urt. v. 21.06.1988 – 10126/82, Series A Nr. 139 Rn. 57 – *Plattform "Ärzte für das Leben"/Österreich*.

Seit 1996: Gericht, Datum – Aktenzeichen, Fundstelle – *Name*.

EGMR, Urt. v. 08.04.2004 – 11057/02, ECHR-II, 119 Rn. 20 – *Haase/Deutschland*.

Besonderheiten sind auch bei der Zitierung von Urteilen des EGMR zu berücksichtigen. Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in französischer und englischer Sprache. Bis 1996 wurde die amtliche Sammlung *Série A* (französisch) oder *Series A* (englisch) genannt und die Entscheidungen nach Nummern sortiert. Seit 1996 wird die amtliche Sammlung *Recueil* (französisch) oder *Reports* (englisch) genannt und die Nummer des Teilbands, abgetrennt durch einen Bindestrich, mit römischen Zahlen angegeben. Die Entscheidungen sind in Absätze geglie-

dert. Diese Zäsur hat Auswirkungen auf die empfohlene Zitierweise. Dabei empfiehlt sich auch, je nach verwendeter Sprachfassung die Fundstelle entsprechend anzugeben (*Série A* oder *Series A*).

Normzitate:

§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB.

Bei unbekanntem Gesetzen empfiehlt sich die exakte Angabe in der Fußnote:

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20.12.1991 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.2008, BGBl. I S. 162.

Gesetzgebungsmaterialien:

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 09.02.2019 (RefE Brexit-StBG), abrufbar unter <<https://www.bundesfinanzministerium.de/>> abgerufen am 28.10.2018.

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 09.02.2019 (RegE Brexit-StBG), BT-Drs. 18/7349.

Begründung des Regierungsentwurfs für ein Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, BT-Drs. 18/7349, 23.

Internetquellen:

Internetquellen, welche den Anforderungen an wissenschaftliche Quellen genügen, werden in den Fußnoten entsprechend ihres analogen Gegenstücks zitiert. Die Angabe der Internetadresse erfolgt im Literaturverzeichnis.

Davon zu unterscheiden sind solche Internetquellen, die nicht für eine wissenschaftliche Aussage zitiert werden und damit nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden. In der Fußnote wird in diesem Fall die Internetadresse genannt:

Bild.de, Der Ort, an dem der Atem gefriert. Bild stellt die eisigsten Gegenden der Welt vor, abrufbar unter <<https://www.bild.de/reise/2019/reise/bis-zu-minus-93-2-grad-der-ort-an-dem-der-atem-gefriert-59733108.bild.html>> abgerufen am 25.01.2019.

Ausländische Quellen:

Urteile ausländischer Gerichte und fremdsprachige Zeitschriftenbeiträge sollten Sie so zitieren, wie es den Gepflogenheiten der jeweiligen Rechtsordnung entspricht. Im Übrigen können Sie sich an dem in Deutschland üblichen Zitierstil orientieren.

VI. Das Literaturverzeichnis

1. Zweck und grundsätzliche Bedeutung

Das Literaturverzeichnis enthält eine Auflistung der von Ihnen zitierten Literatur. Rechtstexte oder Materialien zum Rechtssetzungsprozess stellen ebenso wenig wie Urteile Literatur in diesem Sinne dar. Sie sollten damit nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Es kann sich jedoch anbieten, für derartige Quellen eigene Verzeichnisse anzulegen. Davon sollten Sie jedoch nur Gebrauch machen, wenn ein entsprechendes Verzeichnis dem Leser, insbesondere aufgrund einer Systematisierung, tatsächlich einen Mehrwert bietet.⁵⁸

2. Gestaltung und Einzelfragen

Es bietet sich an, das Literaturverzeichnis in Form einer Tabelle anzulegen. Eine Untergliederung nach Quellenarten ist dabei regelmäßig nicht erwünscht. Die Rahmen der Tabelle sollten Sie ausblenden.

⁵⁸ So die Empfehlung bei *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 488.

Auf der linken Seite der Tabelle finden sich grundsätzlich die Autoren der zitierten Werke. Besonderheiten gelten für die Behandlung von Kommentaren. Da nicht etwa einzelne Kommentierungen aufgelistet werden, sondern der zitierte Kommentar als solcher, verbietet sich die Angabe des jeweiligen Bearbeiters im Literaturverzeichnis. Stattdessen empfiehlt es sich, Kommentare unter dem Namen einzusortieren, unter welchem sie bekannt sind.⁵⁹ Sind dies die Namen der Herausgeber, so wird dies durch ein angehängtes „(Hrsg.)“ gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Begründer erfolgt durch ein angehängtes „(Begr.)“. Kommentare, die unter einem Sachnamen bekannt sind, sollten unter diesem Namen einsortiert werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Herausgeber in der rechten Spalte der Tabelle aufzuführen. Bei Nennung der Begründer sind weitere Angaben zu den Herausgebern entbehrlich.⁶⁰

Autoren oder Herausgeber auf der linken Seite der Tabelle werden kursiv geschrieben. Titel, Grade und Ämter werden nicht aufgeführt.⁶¹ Die Autoren oder Herausgeber sollten in alphabetischer Reihenfolge sortiert werden. Hierzu können Sie die automatische Sortierfunktion in Word nutzen. Beachten Sie dabei jedoch, dass das Adelsprädikat *von* im Gegensatz zum niederländischen *van* im Rahmen der alphabetischen Sortierung nicht zu berücksichtigen ist. Haben Sie mehrere Quellen eines Autors zitiert, empfiehlt sich eine chronologische Reihenfolge. In diesem Fall können Sie die Kürzel „*ders.*“ oder „*dies.*“ verwenden.⁶² Bei mehr als vier Autoren oder Herausgebern können Sie sich auf die Nennung der ersten Person beschränken und mit dem Zusatz „*et al.*“ (= „*et alii*“ für „und andere“) auf weitere Personen hinweisen.⁶³ Ist der Verfasser unbekannt, zitiert man „*o. V.*“ (= „ohne Verfasser“) oder „*N. N.*“ (= „*nominem nominandum*“ für „der zu nennende Name“).⁶⁴

Grundsätzlich ist bei Monographien, Lehrbüchern und Kommentaren die zitierte Auflage zu nennen. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie die erste Auflage zitieren. In diesem Fall kann die Angabe der Auflage entfallen.⁶⁵

Bei mehr als drei Erscheinungsorten können Sie die Angabe auf den ersten Ort beschränken und mit der Angabe „*u.a.*“ auf die Existenz weiterer Orte hinweisen.⁶⁶

⁵⁹ Offensichtlich nach diesem Kriterium aufgebaut ist das exemplarische Literaturverzeichnis bei *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, Anhang 5 Rn. 76; für Sachnamen auch *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 510.

⁶⁰ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, Rn. 107.

⁶¹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 495 f.

⁶² Zur Sortierung insgesamt *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 492.

⁶³ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 104 Fn. 110.

⁶⁴ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 104.

⁶⁵ Für Monographien *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 501.

⁶⁶ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 104.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie Titel und Untertitel eines Werkes nicht durch einen Strich, sondern einen Punkt trennen.⁶⁷ Haben Sie in den Fußnoten die Titel von Lehrbüchern und Monographien abgekürzt, müssen sich im Literaturverzeichnis Angaben zu der gewählten Abkürzung finden. Auch bezüglich der gewählten Zitierweise für Kommentare sollten sich Angaben im Literaturverzeichnis finden.⁶⁸ Achten Sie insbesondere auf eine einheitliche Zitierweise.

Die Aufführung von Internetquellen bedarf einer gesonderten Betrachtung. Es sind nur solche Internetquellen in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, die wissenschaftlichen Standards genügen.⁶⁹ Die erforderlichen Angaben bestimmen sich nach der jeweiligen Quellenart und orientieren sich an dem analogen Gegenstück.⁷⁰ Bei Online-Zeitschriften und E-Books ist die Angabe einer Fundstelle nicht erforderlich. Bezüglich der übrigen Internetquellen ist die Fundstelle anzugeben.⁷¹ Achten Sie darauf, den Hyperlink zu entfernen und keine zusätzlichen Zeichen (wie etwa einen Trennstrich) einzufügen. Langen Internetverweise können durch einen weichen Zeilenumbruch mit der \hat{u} Shift+Enter-Tastenkombination getrennt werden. Darüber hinaus ist das Datum des Abrufs hinzuzufügen. Dies kann auch durch einen globalen Hinweis zu Beginn des Literaturverzeichnisses geschehen.⁷²

3. Exemplarisches Literaturverzeichnis

Dreier, Horst (Hrsg.)

Grundgesetz, Band II: Art. 20-82, 3. Aufl.,
Tübingen 2015
[zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG]

Heinrich, Manfred

Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 1: Friedens-, Hoch- und Landesverrat. Beiträge zum Medienstrafrecht

⁶⁷ So die Empfehlung bei *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 501.

⁶⁸ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, Rn. 107, der dies als „üblich“ bezeichnet; differenzierend *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 504, der dies bei leichter Zuordenbarkeit für „entbehrlich“ hält.

⁶⁹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 484a, 486; für eine generelle Nennung im Literaturverzeichnis *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, Rn. 108.

⁷⁰ Vgl. *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 519.

⁷¹ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 520.

⁷² *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 523.

- Teil 8, ZJS 2017, S. 153-166
- Lieder, Jan* Der Aufsichtsrat im Wandel der Zeit, Jena 2006
[zit.: *Lieder*, Aufsichtsrat]
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch *Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker/Bettina Limperg* (Hrsg.), Band 3: §§ 433-534, 7. Aufl., München 2016
[zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-BGB]
- Palandt, Otto* (Begr.) Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl., München 2018
[zit.: *Bearbeiter*, in: Palandt, BGB]
- Raiser, Thomas*
Veil, Rüdiger Recht der Kapitalgesellschaften, 5. Aufl., München 2010
[zit.: *Raiser/Veil*, Kapitalgesellschaftsrecht]
- Schmidt, Karsten* Neues über gesetzliche Pfandrechte an Sachen Dritter. Gesetzesänderung in und um § 366 HGB, NJW 2014, S. 1-6
- Stadler, Astrid* Kollektiver Rechtsschutz – Chancen und Risiken, ZHR 182 (2018), S. 623-656
- Stüber, Stephan* Zitieren in juristischen Arbeiten, 2. Aufl., Hamburg 2018, abrufbar unter: www.niederle-media.de/Zitieren.pdf
[zit.: *Stüber*, Zitieren]
- Ulmer, Peter* Das Streichquartett – eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in: Georg Bitter/Marcus Lutter/Hans-Joachim Priester/Wolfgang Schön/Peter Ulmer (Hrsg.), Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, Köln 2009, S. 1625-1643

VII. Plagiate

In Anbetracht prominenter Plagiatsfälle der jüngeren Vergangenheit erklärt sich die Befürchtung so mancher Studierender, in den Verdacht zu geraten, ein Plagiat eingereicht zu haben. Diese Befürchtung ist jedoch – jedenfalls wenn Sie sich an die dargestellten Grundsätze halten – absolut unbegründet. Doch auch bei einer Unachtsamkeit in den Formalien kann noch nicht von einem Plagiat gesprochen werden. So stellt *Beyerbach* treffend fest: „Eine schlechte wissenschaftliche Arbeit ist kein Plagiat.“⁷³ Der sichere Boden wird allerdings dann verlassen, wenn ein fremder Text oder eine fremde Idee vollständig oder teilweise unter Anmaßung der wissenschaftlichen Urheberschaft übernommen wird.⁷⁴ Davon ist dringend abzuraten! Vergewärtigen Sie sich schon an dieser Stelle, dass weder im Rahmen der Hausarbeiten noch im Rahmen der Seminararbeit eine wissenschaftliche Neuentdeckung von Ihnen erwartet wird. Eine gelungene Arbeit zeichnet sich durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der bestehenden Literatur und eine fundierte Stellungnahme aus. Auch ohne eine wissenschaftliche Neuentdeckung können Sie herausragende Ergebnisse erzielen! So stellen Sie doch gerade durch einen sorgfältigen Umgang mit den Formalien Ihre Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis.

⁷³ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 527.

⁷⁴ So die Formulierung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Leitsätze »Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht«, Nr. 1, abrufbar unter <<https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>> abgerufen am 25.01.2019: „Wissenschaftsplagiate, d.h. die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Anmaßung der wissenschaftlichen Urheberschaft [...]“; ausführlich zum Plagiat auch *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 6 Rn. 6-23.